



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#). Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Die Rechtsprechungsübersicht über die im 2. Quartal 2015 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen beginnt mit einem hochinteressanten Urteil des 2. Senats, mit dem dieser den Ausgangsfall für das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 13.1.2014 (C-164/12 „DMC“) zur sog. Entstrickungsbesteuerung des deutschen Umwandlungssteuergesetzes entscheidet. In der zweiten ausführlicher vorgestellten Entscheidung schreibt der 3. Senat die Rechtsprechung zur Feststellung eines verbleibenden Verlustabzugs im Zusammenhang mit Werbungskosten für ein Erststudium in festsetzungsverjährten Jahren fort. Die anschließend jeweils leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint zum 30. September 2015.

Aktuelle und interessante Entscheidungen

§ 20 Abs. 3 und 4 UmwStG 1995 auf der Grundlage des EuGH-Urteils vom 23.1.2014 in der Sache „DMC“ (Az. C-164/12) für unionsrechtswidrig

Der 2. Senat des Finanzgerichts Hamburg hat einer Klägerin Recht gegeben, die sich gegen die Besteuerung von nicht realisierten Wertzuwächsen („stille Reserven“) anlässlich einer gesellschaftsrechtlichen Umwandlung gewehrt hatte. Die Entscheidung betrifft die Regelungslage nach dem bis 2006 geltenden Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) 1995.

Zwei in Österreich ansässige Kapitalgesellschaften - später zur Klägerin verschmolzen - waren Kommanditisten einer deutschen Kommanditgesellschaft (KG) und zugleich Gesellschafter der Komplementärin, einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Sie brachten ihre Anteile an der KG im Wege der Sacheinlage gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen zum Buchwert in die GmbH ein. Das Finanzamt setzte demgegenüber den Teilwert an und deckte damit die stillen Reserven auf („Entstrickung“). Dies geschah auf der Grundlage von § 20 Abs. 3 und Abs. 4 UmwStG 1995, weil Deutschland das Besteuerungsrecht hinsichtlich des Gewinns aus einer Veräußerung der erlangten GmbH-Anteile verliere. Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen stehe dieses Recht Österreich als dem Ansässigkeitsstaat der GmbH-Gesellschafter Österreich zu.

Mit der hiergegen gerichteten Klage machte die Klägerin geltend, die Sofortbesteuerung der stillen Reserven verstoße gegen Unionsrecht, weil bei im Inland ansässigen Gesellschaftern die Buchwerte hätten fortgeführt werden können und es folglich nicht zu einem Veräußerungsgewinn komme. Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg hat der EuGH entschieden, dass sich die angegriffene Regelung als Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit erweise, aber zur ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedsstaaten gerechtfertigt sei. Allerdings hat der EuGH den Vorbehalt gemacht, dass dies nur dann gelte, wenn Deutschland tatsächlich jedes Recht verliere, die

nicht realisierten Wertzuwächse, beispielsweise auch bei der Festsetzung der Körperschaftsteuer bei der aufnehmenden Gesellschaft, zu besteuern (Urteil vom 23.1.2014, Az. C-164/12). Um diesen Vorbehalt hatte sich in der Fachliteratur ein heftiger Streit entwickelt, sodass auch nach der EuGH-Entscheidung ungewiss erschien, ob die Regelung unionsrechtswidrig ist oder nicht.

Das Finanzgericht Hamburg hat nun entschieden, dass die Sofortbesteuerung unionsrechtswidrig ist, weil Deutschland tatsächlich nicht jedes Besteuerungsrecht an den stillen Reserven des eingebrachten Betriebsvermögens verliert. Der 2. Senat hat in seinem Urteil vom 15.4.2015, [2 K 66/14](#), die Revision nicht zugelassen. Der Beklagte hat Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt, Az. des BFH I B 66/15.

Keine Verlängerung der Festsetzungsfrist im Falle unterlassener Feststellungen von Verlusten wegen Werbungskosten für Erststudium

Der 3. Senat des Finanzgerichts Hamburg hat gegen eine Klägerin entschieden, die im Streitjahr 2004 aufgrund ihres Studiums Werbungskostenüberschüsse hatte und im Jahr 2013 noch einmal die Feststellung ihrer Verluste begehrte.

Die Klägerin absolvierte das Studium nach einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung. Im Streitjahr hatte sie neben geringfügigen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit Aufwendungen für ihr Studium von über 10.000 €. Das Finanzamt zog von den Einnahmen den Arbeitnehmer-Pauschbetrag ab und kam so zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 0 €. Die geltend gemachten Aufwendungen behandelte es als Ausbildungskosten, die es in Höhe von 4.000 € als Sonderausgaben berücksichtigte, was zu einem negativen zu versteuernden Einkommen führte. Die von der Klägerin eingereichte Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags ließ das Finanzamt unbeschieden. Nachdem der im Jahr 2013 von der Klägerin gestellte Antrag auf Feststellung eines Verlustvortrags auf den 31.12.2004 wegen Festsetzungsverjährung abgelehnt worden war, wandte sie sich an das Finanzgericht.

Der 3. Senat hat ihre Klage abgewiesen. Ein verbleibender Verlustabzug sei gemäß § 10d Abs. 4 Satz 6, 2. Halbsatz EStG, § 181 Abs. 5 AO für bereits festsetzungsverjährte Jahre nur dann festzustellen, wenn die zuständige Finanzbehörde Kenntnis von dem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte hatte und die Feststellung des Verlustvortrags pflichtwidrig unterlassen hat. Der 3. Senat hat entschieden, dass es nicht pflichtwidrig ist, wenn dem Finanzamt Werbungskosten für ein Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung zwar aus der eingereichten Steuererklärung bekannt waren, es diese aber im Zeitpunkt der Veranlagung in Übereinstimmung mit der seinerzeit geltenden Verwaltungsauffassung lediglich im Rahmen des Sonderausgabenabzugs gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG berücksichtigte. Die Regelung zur Verlängerung der Feststellungsfrist habe nicht den Sinn, dem Steuerpflichtigen das Risiko eines Rechtsbehelfsverfahrens abzunehmen. Insoweit gelte nichts anderes als bei der Änderungsvorschrift des § 173 AO, die (auch) nicht dazu diene, dem Steuerpflichtigen das Risiko eines Rechtsbehelfsverfahrens dadurch abzunehmen, dass ihm gestattet werde, sich auf Tatsachen gegenüber dem Finanzamt erst dann zu berufen, wenn etwa durch eine spätere Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs eine Rechtslage eintrete, aufgrund der eine bisher nicht vorgetragene Tatsache nunmehr als relevant erscheine. Im vorliegenden Fall habe es im Verantwortungsbereich der Klägerin gelegen, die entsprechenden Anträge zu stellen. Zwar habe sie mangels Beschwerde den Einkommensteuerbescheid 2004 nicht anfechten können. Sie habe jedoch die Möglichkeit gehabt, im Hinblick auf den nicht beschiedenen Antrag auf Verlustfeststellung einen Untätigkeitseinpruch nach § 347 Abs. 1 Satz 2 AO einzulegen, um dadurch die Ablaufhemmung des § 171 Abs. 3a AO zu erreichen.

Das Gericht hat in seinem Urteil vom 5.2.2015, [3 K 201/14](#), die Revision nicht zugelassen. Das Urteil ist rechtskräftig, die Klägerin hat keine Nichtzulassungsbeschwerde erhoben.

Weitere aktuelle Entscheidungen in Kurzform

Abgabenordnung: Wird ein negativer Feststellungsbescheid nicht an die Steuerpflichtigen gerichtet, deren Begehren auf Feststellung der Besteuerungsgrundlagen abgelehnt werden soll, ist er nichtig. Die Einspruchsentscheidung, die erstmals bestimmt, wem gegenüber eine Regelung getroffen werden soll, heilt den Bekanntgabefehler nicht. Da nur ein rechtswirksamer Bescheid geeignet ist, die Festsetzungsfrist zu wahren und eine Ablaufhemmung nach § 181 Abs. 1 i. V. m. § 171 Abs. 3a AO zu bewirken, steht eine Einspruchseinlegung dem Fristablauf nicht entgegen, Urteil des 2. Senats vom 11.3.2015, [2 K 194/13](#), rechtskräftig.

Abgabenordnung, Insolvenzrecht: Auch in den Fällen, in denen bei Insolvenzeröffnung eine bestandskräftige Steuerfestsetzung und damit ein vollstreckbarer Fall vorliegt, ist das Finanzamt im Falle des Bestreitens der Forderung durch den Insolvenzverwalter berechtigt, das Bestehen der Forderung durch Bescheid gem. § 251 Abs. 3 AO festzustellen. Die Forderungsanmeldung und die beizufügenden Urkunden müssen den Insolvenzverwalter und ggf. auch die übrigen Gläubiger sowie den Schuldner in die Lage versetzen, den Bestand und die Höhe der angemeldeten Forderung zu prüfen. Ein Anspruch auf Offenlegung eingezogener Forderungen auf Grund von Pfändungen besteht in diesem Rahmen nicht, Urteil des 2. Senats vom 4.2.2015, [2 K 11/14](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 36/15.

Einkommensteuer: Für die Ermittlung der Anschaffungskosten zur Berechnung eines Veräußerungsverlustes gem. § 17 EStG ist bei Wertschwankungen von Aktien der Erwerbzeitpunkt zu bestimmen. Kommt es im Anschluss an eine Sicherungsabtretung, die für einen Erwerb der Aktien nicht ausreicht, zu einer Übertragung der Aktien an Erfüllung statt im Sinne von § 364 BGB, so ist der Zeitpunkt dieser Übertragung maßgeblich. Um ihn zu bestimmen, sind die Umstände des Einzelfalles umfassend zu würdigen, Urteil des 1. Senats vom 2.10.2014, [1 K 172/11](#), Revision eingelegt, Az. des BFH IX R 13/15.

Einkommensteuer: Der für die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an einem Kommanditanteil erforderliche Übergang der wesentlichen Rechte erfordert, dass der Kommanditist seine Stellung als Mitunternehmer aufgibt und der Erwerber der Kommanditanteile in diese Stellung eintritt. Mitunternehmer i. S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ist der zivilrechtliche Gesellschafter einer Personengesellschaft, wenn er aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen (oder einer wirtschaftlich vergleichbaren) Stellung Mitunternehmerisiko trägt und Mitunternehmerinitiative ausüben kann; beide Merkmale müssen kumulativ vorliegen, Urteil des 6. Senats vom 2.2.2015, [6 K 277/12](#), Revision eingelegt, Az. des BFH IV R 15/15.

Einkommensteuer: Bei einem alleinstehenden Steuerpflichtigen, der am Beschäftigungsort wohnt und an einem anderen Ort einen eigenen Hausstand unterhält, ist der Hausstand an dem anderen Ort der Erst- und Haupthaushalt, wenn sich der Steuerpflichtige dort im Wesentlichen, nur unterbrochen durch arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheiten, aufhält. Ist die Entfernung zwischen dem anderen Ort und dem Beschäftigungsort eher gering (im Streitfall: unter 60 km) und sucht der Steuerpflichtige den eigenen Hausstand am anderen Ort gleichwohl nur etwa vierzehntägig auf, kann dies gegen die Annahme eines anderweitigen Erst- und Haupthaushalts sprechen (in Abgrenzung zu R 9.10 Ab. 1 Satz 8 LStR), Urteil des 5. Senats vom 20.4.2015, [5 K 3/12](#) rechtskräftig.

Erbschaftsteuer, Bewertungsrecht: Die Entscheidung über die Bedarfsbewertung und Verwaltungsvermögenbewertung ist unabhängig von der Umsetzung des materiellen erbschaftsteuerlichen Folgen aus §§ 13a, 13b, 19 ErbStG betreffenden BVerfG-Urteils vom 17.12.2014, 1 BvL 21/12, zu treffen. Bei der Bedarfsbewertung der Anteile an einer ertraglosen Kapitalgesellschaft mit dem Substanzwert bzw. Liquidationswert werden die durch die Auflösung stiller Reserven latent zu erwartenden Ertragsteuern nach Rechtsprechung des

BFH - entgegen der Zivilrechtsprechung und der betriebswirtschaftlichen Veräußerungsfiktion - wegen der Unsicherheiten zum Stichtag im Massenverfahren für erbschaftsteuerliche Zwecke nicht berücksichtigt. Soweit es im Einzelfall durch die liquidationsbedingte Auflösung der stillen Reserven in der Gesamtschau (KSt, SolZ, GewSt / ErbSt / ESt, SolZ) beim Erben zu einer Übermaßbesteuerung kommt, wird dieser im gesonderten Verfahren wegen sachlicher Billigkeit durch das für die laufende Besteuerung zuständige Finanzamt abzuhefen sein, Urteil des 3. Senats vom 20.1.2015, [3 K 180/14](#), Revision eingelegt, Az. des BFH II R 15/15.

Körperschaftsteuer: Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Beurteilung, ob die Gewährung von Darlehen an einen Gesellschafter oder eine ihm nahe stehende Person durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sind sinngemäß auf Fälle der wirtschaftlich vergleichbaren - (Kredit-) Bürgschaftsgewährung übertragbar. Maßgeblich sind auch hier die geschäftlichen Bedingungen der Bürgschaftsübernahme, insbesondere die Vergütung, die vereinbarten Sicherheiten und das Risiko der Inanspruchnahme, Urteil des 3. Senats vom 17.2.2015, [3 K 270/13](#), NZB eingelegt, Az. der BFH I B 49/15.

Umsatzsteuer: Werden in dem Abrechnungsdokument hinsichtlich Art und Umfang der abgerechneten Leistung auf andere Geschäftsunterlagen Bezug genommen, müssen diese, um sicherzustellen, dass sie tatsächlich Grundlage der Rechnungserstellung gewesen sind, eindeutig bezeichnet werden, Urteil des 2. Senats vom 11.3.2015, [2 K 231/14](#), rechtskräftig.

Umsatzsteuer: Gegenstände, die bei ihrem Erwerb der Umsatzsteuer unterlagen, weil sie ausschließlich für eine steuerbefreite Tätigkeit verwendet wurden (so für einen Klinikbetrieb), sind im Falle ihrer Veräußerung von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Nr. 28 UStG). Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG mit Blick auf eine veränderte Tätigkeit, und zwar Veräußerung im Rahmen einer sale-and-lease-back-Gestaltung, kommt nicht in Betracht, Urteil des 2. Senats vom 4.2.2015, [2 K 325/14](#), NZB eingelegt, Az. des BFH V B 21/15.

Verbrauchssteuerrecht – Energiesteuer: Energieerzeugnisse werden an ihren Käufer auch dann im Sinne des Energiesteuerrechts abgegeben, wenn dieser (nur) mittelbaren Besitz an dem Energieerzeugnis dadurch erlangt, das der Abgebende und Verkäufer des Energieerzeugnisses den unmittelbaren Besitz an dem Energieerzeugnis einem Dritten verschafft, der seinerseits dem Käufer aufgrund eines Besitzmittlungsverhältnisses den mittelbaren Besitz vermittelt. Dieses Besitzmittlungsverhältnis kann auch durch einen Vertrag zugunsten Dritter begründet werden. Wird ein Energieerzeugnis an einen Nichtberechtigten abgegeben, entsteht die Energiesteuer auch dann, wenn die steuerfreie Verwendung des Energieerzeugnisses von Beginn an bezweckt war und später auch tatsächlich erfolgt, denn im Zeitpunkt der Abgabe kann eine zweckwidrige Verwendung nicht ausgeschlossen werden, Urteil des 4. Senats vom 24.2.2015, [4 K 41/13](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 39/15.

Verbrauchssteuerrecht – Stromsteuer: Das Umwandeln von Klärschlämmen mit einem Trocknungsrückstandsgehalt von mindestens 20 % und höchstens 35 % in Klärschlämme mit einem Trocknungsrückstandsgehalt von mindestens 60 % und höchstens 75 % (Klärschlammemehl) durch mechanische Einwirkung und Wärmeeinsatz mit dem Ziel der Gewinnung ausschließlich eines zur Mitverbrennung in Kraftwerken eingesetzten Sekundärbrennstoffs ist nicht dem Produzierenden Gewerbe im Sinne des § 2 Nr. 3 StromStG zuzurechnen. Es handelt sich weder um Recycling im Sinne des Abschnitts D, Unterabschnitt DN, Abteilung 37 (hier: Klasse 37.20), noch um die Herstellung von chemischen Erzeugnissen im Sinne des Abschnitts D, Unterabschnitt DG, Abteilung 24 (hier: Klasse 24.14 oder Klasse 24.15), der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003, sondern um Abwasserbeseitigung im Sinne des Abschnitts O, Unterabschnitt OA, Klasse 90.01, der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003, Urteil des 4. Senats vom 23.3.2015, [4 K 90/13](#), rechtskräftig.

Verfahrensrecht: Bei Anfechtung eines Aufteilungsbescheids zur Einkommensteuer-Gesamtschuld durch einen zusammen veranlagten Ehegatten ist der andere Ehegatte grundsätzlich notwendig hinzuzuziehen bzw. notwendig beizuladen. Das gilt ausnahmsweise nicht, wenn der Beizuladende unter keinem denkbaren steuerrechtlichen Gesichtspunkt betroffen ist, z.B. mangels eigener zu versteuernder Einkünfte, oder wenn die Klage offensichtlich wegen einer fehlenden Sachurteilsvoraussetzung, z.B. wegen versäumter Einspruchsfrist, formell erfolglos oder offensichtlich unzulässig ist, Beschluss des 3. Senats vom 24.2.2015, [3 K 266/14](#), rechtskräftig.

Verfahrensrecht, Kostenrecht: Der Streitwert für eine Anfechtungsklage gegen einen Gewerbesteuermessbescheid für Zwecke der Vorauszahlungen bemisst sich nach dem Jahreswert der Vorauszahlungen. Das gilt auch nach Einführung des § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23.7.2013 (BGBl I 2013, 2586) mit Wirkung ab dem 1.8.2013, Beschluss des 3. Senats vom 19.3.2015, [3 K 157/14](#), rechtskräftig.

Verfahrensrecht, Kostenrecht: Beantragt ein früherer, wegen Mandatsbeendigung aus dem finanzgerichtlichen Verfahren ausgeschiedener Prozessbevollmächtigter die Festsetzung des Gegenstandswerts für seine Tätigkeit bevor das Verfahren abgeschlossen ist, ist hierüber gemäß § 33 Abs. 1 RVG zu entscheiden und der Antragsteller nicht auf den - grundsätzlich vorrangigen - Antrag nach § 63 Abs. 2 GKG zu verweisen, Beschluss des 3. Senats vom 20.3.2015, [3 K 218/14](#), rechtskräftig.

Zollrecht, Tarifrecht: Ein Multifunktionsgerät, zu dessen Funktionen der mechanische Banknoteneinzug, die optische und magnetische Prüfung von Banknoten auf Echtheit, der Schutz vor Rückzugsmanipulationen (Herausziehen einer bereits erfassten Banknote durch den Kunden), die Aufbewahrung und das Sortieren der Banknoten, die Ermittlung des Füllstandes bzw. der Kapazität der Banknotenaufbewahrungsfächer, die Ermittlung des Nennwertes der Banknoten per Hexadezimalsystem und die Ausgabe von Banknoten zum Zwecke des Geldwechsels gehört und das zum Einbau z. B. in Parkscheinautomaten, Glücksspielautomaten oder Ticketautomaten bestimmt ist, ist als andere Büromaschine in die Unterposition 8472 90 einzureihen. Das Finanzgericht ist nicht an eine verbindliche Zolltarifauskunft eines anderen Mitgliedstaates gebunden, Urteil des 4. Senats vom 24.2.2015, [4 K 131/13](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 42/15.

Zollrecht, Tarifrecht: Eine als Adventskalender aufgemachte Ware mit verschiedenen Elektronik-Bauteilen, deren Funktionen gemäß beigefügter Anleitung in 24 verschiedenen Versuchen spielerisch erlernt werden können, ist als Spielzeug in die Unterposition 9503 0070 des Warentarifs einzureichen, nicht jedoch als Bausatz (Unterpos. 9503 0039) oder als Weihnachtsartikel der Position 9509, Urteil des 4. Senats vom 10.2.2015, [4 K 123/14](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 36/15.

Zollrecht, Tarifrecht: Eine Ware, die zu über 99 % aus Fruchtsaftkonzentrat und - neben weiteren Substanzen - zu 0,02 % aus Orangenaroma (ätherische Öle, Riechstoffe) besteht und die - nach der Überführung in den freien Verkehr - mit Wasser und Süßungsmittel vermischt wird, wodurch das fertige Getränk entsteht, ist als andere Lebensmittelzubereitung in die Unterposition 2106 90 und nicht als Zubereitung auf der Grundlage von Riechstoffen in die Unterposition 3301 1040 einzureihen, Urteil des 4. Senats vom 27.1.2015, [4 K 64/14](#), Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 6/15.

Wussten Sie schon ...

... dass erfahrene Richterinnen und Richter des Finanzgerichts Hamburg Referendare auf ihre mündliche Prüfung im Wahlfach Steuerrecht vorbereiten?

Auf dem juristischen Arbeitsmarkt sind steuerrechtliche Kenntnisse außerordentlich gefragt, weil das Steuerrecht auch in vielen anderen Rechtsbereichen – ob Unternehmensrecht, Familienrecht, Strafrecht ... – eine wichtige Rolle spielt. Nachwuchsjuristen, die über vertiefte Kenntnisse im Steuerrecht verfügen, haben hervorragende Berufsaussichten, wie u.a. die Stellenangebote in juristischen Fachzeitschriften belegen. Wegen seiner wachsenden Bedeutung bildet das Steuerrecht sogar einen der sieben Schwerpunktbereiche der zweiten Staatsprüfung für Juristen.

Das Finanzgericht Hamburg bildet schon seit jeher Rechtsreferendare im Vorbereitungsdienst während einer dreimonatigen Wahlstation steuerrechtlich aus. In einer neu eingerichteten Arbeitsgemeinschaft können sich Referendare jetzt auch in einer Arbeitsgemeinschaft, die von erfahrenen Richterinnen und Richtern des Finanzgerichts Hamburg geleitet wird, gezielt auf die mündliche Prüfung im Wahlfach Steuerrecht vorbereiten. Anhand von praktischen Fällen wird die Gelegenheit zum Aktenvortrag unter Prüfungsbedingungen gegeben. Anschließend werden auf der Grundlage des Aktenfalls die Probleme des formellen und materiellen Steuerrechts und des steuerlichen Verfahrensrechts besprochen. Ferner besteht die Möglichkeit, aktuelle Steuerrechtsfälle vorzustellen und zu diskutieren.

Informationen zur Referendarausbildung finden sich auf der > Homepage des Finanzgerichts Hamburg <http://justiz.hamburg.de/finanzgericht/4507872/referendarausbildung-finanzgericht/>.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
VRiFG Matthias Tiemann, Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 040-42843-7748, Fax: 040-42843-7777,
E-Mail: Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de.